



Grand Conseil
Commission EFCS

Grosser Rat
Kommission EBKS

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der Kommission EBKS zum Entwurf der Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten (GBF)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission EBKS ist am Dienstag, 26. März 2024 von 8:45 bis 15:00 Uhr im Grossratsaal zusammengetreten.

Mitglieder	26. März 2024
BLATTER Jens, neo – Die sozialliberale Mitte, Präsident	BURGENER Melanie
MORARD Didier, PLF/FDP, Vizepräsident	X
BONVIN Nicolas, Le Centre, Berichterstatter	X
MOULIN Daria, Les Vert.e.s	X
IMBODEN Olivier, Die Mitte Oberwallis	X
REUSE Marie-Josée, PS/GC	X
KALBERMATTEN Bernd, Die Mitte Oberwallis	X
MÉTRAILLER Françoise, Le Centre	X
CARRON Blaise, PS/GC	MUDRY Doris
CRETTON Sandra, Le Centre	X
CRETTENAND David, PLR/FDP	X
CHESEAUX BAUDAT Laila, Le Centre	X
LIPS Aïda, UDC	X

Parlamentsdienst

DELALOYE Sophie, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

DARBELLAY Christophe, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (Vormittag)

REY Yves, Chef der Dienststelle für Hochschulwesen (DH)

2. Beschreibung des Projektes

Ergänzend zur detaillierten Botschaft des Staatsrates zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind folgende Elemente hervorzuheben:

Das kantonale Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 (GBF) wird der Entwicklung des Walliser Hochschulwesens nicht mehr gerecht, was insbesondere mit dem sehr starken Anstieg der Studierendenzahlen¹ und den unterschiedlichen Profilen der verschiedenen Institutionen zusammenhängt. Hinzu kommt, dass das Gesetz nicht länger mit dem Bundesrecht² übereinstimmt. Mit der Totalrevision wird das Gesetz in ein Rahmengesetz umgewandelt, das mit der restlichen Gesetzgebung übereinstimmt und den Titel «Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG)» trägt. Das Rahmengesetz soll das Dach für die kantonale Hochschulgesetzgebung bilden, zu der folgende Erlasse gehören: Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH), Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis und das geplante Gesetz über die Universität Wallis, das 2025/2026 ansteht.

Zu den grossen Neuerungen des FHFG gehört die Schaffung zweier neuen Instanzen: der Bildungs- und Forschungsrat (Rat), ein vom Staatsrat gebildeter Konsultativausschuss aus externen Expertinnen und Experten, und die Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft (Konferenz), der die Rektorinnen und Rektoren resp. die Direktorinnen und Direktoren der tertiären Institutionen des Kantons angehören. Weiter will das neue Rahmengesetz die Aufsichtsinstrumente klären, die dem für das Hochschulwesen zuständigen Departement zur Verfügung stehen. Diese Aufsicht bezieht sich auf subventionierte, aber auch auf private Institutionen.

Finanzierungsmechanismus

Um eine kohärente Förderung der Walliser Hochschullandschaft zu ermöglichen, werden die finanziellen Auswirkungen des künftigen FHFG um 1,5 Millionen Franken pro Jahr, d.h. insgesamt 46,6 Millionen Franken, erhöht. Mit diesem zusätzlichen Betrag soll die Forschung an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) unterstützt werden, eine der Fachhochschule der italienischen Schweiz (SUPSI) angegliederte Institution mit Sitz in Brig. Die SUPSI erhält keine Grundfinanzierung für ihre Forschungsaktivitäten und der ihr vom Bund gewährte Finanzierungssockel ist zu gering, als dass die FFHS ihre Entwicklung auf Walliser Gebiet ohne eine vom Staat Wallis gewährte Zusatzfinanzierung fortsetzen könnte.

Generell setzen sich die finanziellen Fördermassnahmen aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag für die Finanzierung von Projekten zusammen, d. h. aus einem fixen Teil, der die Aufrechterhaltung bestehender Institutionen ermöglicht, und einem leistungsorientierten Teil. Dieses System ist als solches auch auf Bundesebene im HFKG verankert. Das nachfolgende Schema bietet einen Überblick über die Aufteilung der Finanzierung und gibt für jede Art von Beitrag die Beträge an:

¹ Anstieg der Studierendenzahlen von 836 im Jahr 2000 auf 6748 im Jahr 2022

² das sukzessive zwischen 2015 und 2020 in Kraft getretene Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 und das 2014 in Kraft getretene Gesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG)

Art der Finanzierung	Grundlegende Beiträge, nach FHFG			Andere Beiträge, nach FHFG
Beschreibung.	Beteiligung gegenüber den konventionellen Verpflichtungen des Kantons	Pauschale Förderung der Betriebskosten.	Anreize, die sich auf vergangene mehrjährige Leistungen beziehen	Anzeige zu Projektfinanzierungen.
Betrag	21.4 Millionen Franken	15.4 Millionen Franken	6.6 Millionen Franken	3.2 Millionen Franken
Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EPFL Valais Wallis; ▪ HES-SO Valais-Wallis (Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die unter die kantonale Strategie fallen); ▪ Fernfachhochschule Schweiz (FFHS). ▪ UNIGE, Standort Sitten; ▪ UNIL, Standort Sitten; ▪ Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und Konservatorium Lausanne. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fernuni; ▪ Idiap; ▪ FKB; ▪ Icare; ▪ Crem; ▪ CRR; ▪ CREPA; ▪ FGA. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruchsberechtigt sind alle tertiären Institutionen im Sinne des HFKG, mit Ausnahme von Zweigstellen (deren Verpflichtungen seitens des Kantons in einer Vereinbarung geregelt sind) und Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die keine öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 HFKG anbieten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle tertiären Institutionen nach dem FHFG können sich dafür bewerben.

In einem ersten Schritt wird der Grundbeitrag deutlich höher ausfallen als der leistungsorientierte Teil; dieses Gleichgewicht kann sich aber ändern, um mit der Entwicklung des sehr wettbewerbsorientierten Hochschulbereichs Schritt zu halten. Die Performance berechnet sich anhand der Fähigkeit der Institution, Drittmittel zu akquirieren, die mit der Rendite jedes in die Forschung investierten Frankens oder mit dem durch die Anstellung jedes VZÄ generierten Geldvolumens in Relation gesetzt wird. Das Monitoring der Performance einer tertiären Institution erfolgt bei der Festlegung der Leistungsaufträge; Indikatoren, die sich auf die Anzahl der Publikationen beziehen, sind beispielsweise für die Performance der Forschungstätigkeit aufschlussreich. Die Beurteilung der Performance erfolgt über mehrere Jahre, um einen Glättungseffekt zu erzielen, da die Renditen nicht immer sofort ersichtlich sind. Ziel der geplanten Finanzierung ist es, den Institutionen dabei zu helfen, Drittmittel, insbesondere Bundesmittel von Innosuisse, zu erhalten, um so den Forschungstransfer in die Industrie oder ins soziale Gefüge zu fördern. Die Zusammenarbeit zwischen den Walliser Unternehmen und den tertiären Institutionen im Kantonsgebiet funktioniert dann über Projektausschreibungen.

Diese Art der Finanzierung sollte den prekären Status von Forschenden nicht weiter verschärfen, da in der Forschung bereits heute eine hohe Fluktuation herrscht und diese Art von Karriere ohnehin keine langfristige Planung zulässt. Die Herausforderung einer tertiären Institution ist die gleiche wie die eines Unternehmens, das seine personellen Ressourcen auf der Grundlage seines Geschäftsvolumens verwalten muss.

Obwohl die Forschungsinstitute vom Staat subventioniert werden, gibt es keinen Automatismus, um die Forschungsergebnisse in die politischen Entscheidungen des Staatsrats einfließen zu lassen. Es lässt sich zwar feststellen, welche Dienststelle welches Forschungsprojekt subventioniert, ein Überblick darüber, wie die Ergebnisse von den Dienststellen berücksichtigt werden, fehlt aber.

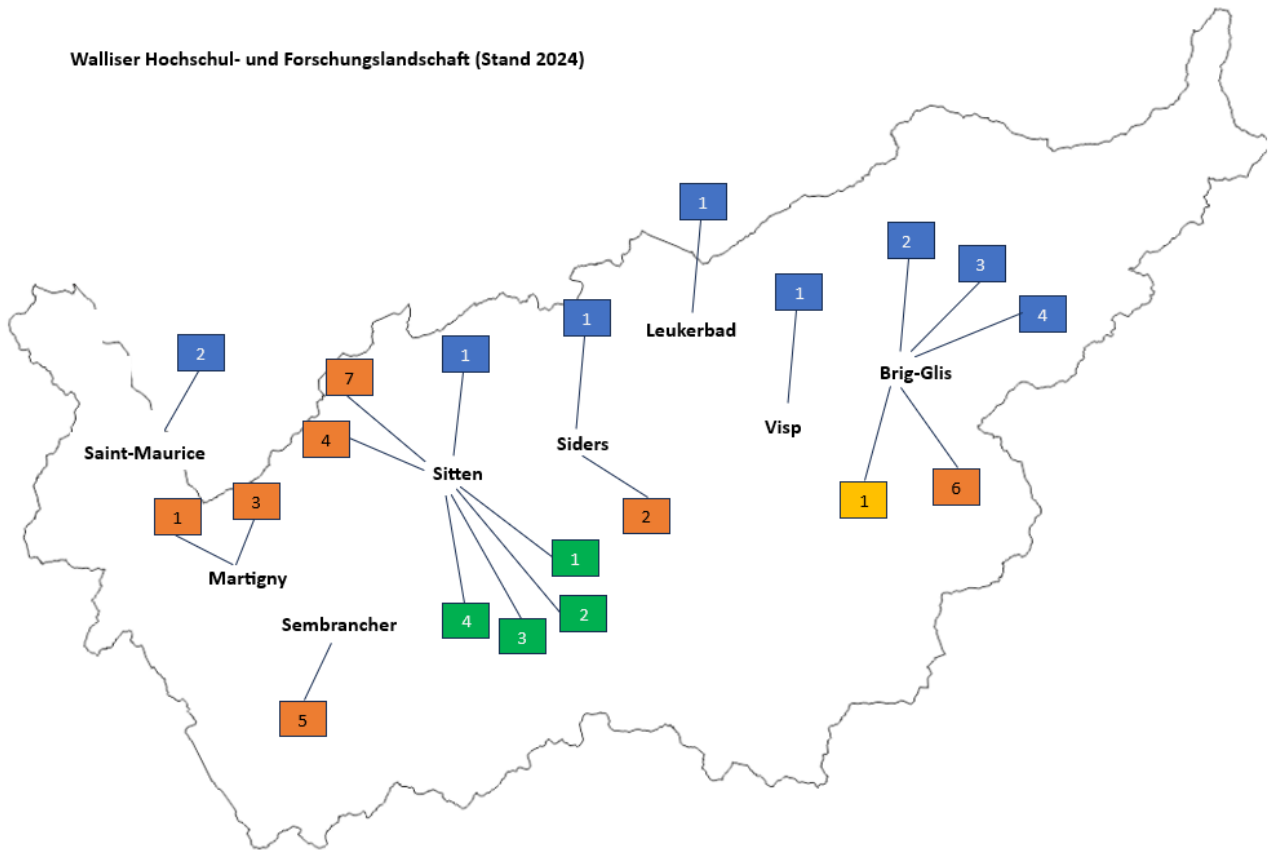
Führung

Das FHFG legt die Rollen des Staatsrats und des Grossen Rates in Sachen Führung klar fest:

- Der Grosse Rat beschliesst jeweils den vierjährigen Rahmenkredit zur Förderung und Unterstützung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Um das zuständige Departement über den Stand der Dinge zu informieren, ist im FHFG vorgesehen, dass sich der Vorsitzende des Rates und der Konferenz jährlich mit dem DVB trifft, um relevante Informationen weiterzuleiten. Es ist nicht vorgesehen, diese Informationen dem Grossen Rat auf eine andere Weise als über die Rechnung der DH zukommen zu lassen. Der Chef der DH erwägt die Einführung neuer Indikatoren für die Forschung in den Leistungsaufträgen. Einige Abgeordnete sind der Ansicht, dass dem Grossen Rat ein Bericht vorgelegt werden sollte, damit dieser in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann. Im Rahmen der Detailberatung wird über diese Forderung debattiert.
- Der Staatsrat übernimmt eine Steuerungsaufgabe über die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. In diesem Zusammenhang sieht er eine Unterteilung der Hochschullandschaft in vier Kategorien von Institutionen vor:
 - Kategorie 1: Institutionen, die nach dem HFKG akkreditiert sind und öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von [Art. 45 Abs. 3 HFKG](#) anbieten
 - Kategorie 2: im Wallis ansässige Zweigstellen von nach HFKG akkreditierten Hochschulen
 - Kategorie 3: übrige wissenschaftliche Institutionen, die derzeit vom Staatsrat gemäss dem GBF anerkannt sind
 - Kategorie 4: Institutionen, die nach dem HFKG akkreditiert sind und keine öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 HFKG anbieten. Derzeit fallen nur die César Ritz Colleges in diese Kategorie; allerdings könnte die École des Roches demnächst ebenfalls eine Akkreditierung erhalten. Die Institutionen dieser Kategorie werden nicht vom Staat subventioniert, können aber Forschungsgelder erhalten, um in die Dynamik der interinstitutionellen Zusammenarbeit einzutreten, die mit der Ausarbeitung dieses Rahmengesetzes angestrebt wird.

Die EGS in Saas-Fee ist eine private Institution ohne Akkreditierung, die vom Staat Wallis keine Subventionen erhält. Ebenso wie die EPAC in Saxon und die École des Roches benötigt sie gemäss Art. 17 FHFG eine Betriebsbewilligung des Departements. Höhere Fachschulen (Tertiärbereich B), wie die École Vatel, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wie der Vorsteher des DVB erklärt, plant die Dienststelle für Unterrichtswesen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Privatschulen, um eine Kontrolle über diese Institutionen zu haben. Auf Verlangen der Kommission stellt die DH die folgende Karte zur Verfügung, die einen Überblick über die verschiedenen Institutionen und ihre Verteilung über das Kantonsgebiet liefert:

Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft (Stand 2024)



1. Kategorie (Blau)

- 1** — Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) – Sitten, Sidiers, Leukerbad, Visp
- 2** — Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) – Saint-Maurice, Brig-Glis
- 3** — Universitäre Institut FernUni Schweiz – Brig-Glis, Sidiers
- 4** — Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) - Brig-Glis

2. Kategorie (Grün)

- 1** — ETH Lausanne Valais Wallis – Sion
- 2** — Universität Genf, Standort Sitten – Sitten
- 3** — Universität Lausanne, Standort Sitten – Sitten
- 4** — Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und das Konservatorium Lausanne (HEMU-CL). Standort Sitten - Sitten

3. Kategorie (Orange)

- 1** — Forschungsinstitut Idiap – Martigny
- 2** — Icare-Institut für Computerforschung – Sidiers
- 3** — Forschungszentrum Crem – Martigny
- 4** — Forschungsabteilung der Clinique romande de réadaptation CRR – Sitten
- 5** — Centre régional d'études des populations alpines CREPA – Sembrancher
- 6** — Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA – Brig-Glis
- 7** — Universitäre Stiftung Kurt Bösch – Sitten

4. Kategorie (Gelb)

- 1** — Institut vom Fachhochschultyp César Ritz Colleges Switzerland – Brig-Glis

3. Eintretensdebatte

Die Kommission EBKS stimmt einstimmig mit allen 13 anwesenden Mitgliedern dem Eintreten zu.

4. Detailberatung

In diesem Bericht werden nur die Bestimmungen aufgeführt, die von den Abgeordneten vorgeschlagen wurden oder zu Diskussionen geführt haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

I Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Ziele

Abs. 1bis (neu)

Vorschläge	<p><u>Vorschlag 1:</u> Abs. 4 in Abs. 1bis umwandeln, womit Abs. 4 zu streichen ist.</p> <p><u>Vorschlag 2:</u> <u>Darüber hinaus setzen sich die Hochschulen im Rahmen ihrer Aufträge für eine nachhaltige Entwicklung ein, indem sie im Einklang mit den Umweltzielen des Kantons Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen.</u></p>
Argumente	<p><u>Vorschlag 1:</u> Abs. 4 des Entwurfs des Staatsrats verliert an Sichtbarkeit, wenn er am Ende des Artikels platziert wird. Ausserdem ist er eine Ergänzung von Abs. 1 und sollte deshalb gleich nach diesem folgen.</p> <p><u>Vorschlag 2:</u> Der Begriff «Umweltagenda» könnte fälschlicherweise an eine Verbindung zwischen diesem Gesetz und dem Klimagesetz oder der Agenda 2030 denken lassen; er sollte deshalb durch eine neutralere Formulierung ersetzt werden.</p>
Erklärungen des Chefs der DH	<p><u>Vorschlag 1:</u> Abs. 4 wurde im Zuge der Vernehmlassung hinzugefügt, in der sich die Befragten für die Einführung des Begriffs der Nachhaltigkeit ausgesprochen hatten. Der Absatz kann durchaus verschoben werden.</p> <p><u>Vorschlag 2:</u> Die Formulierung des Entwurfs des Staatsrats war weit gefasst und bezog sich nicht nur auf das Klimagesetz oder die Agenda 2030. Die Umformulierung stört nicht.</p>
Abstimmungen (einzeln)	<p>Vorschlag 1 wird einstimmig von allen 13 anwesenden Mitgliedern angenommen.</p> <p>Vorschlag 2 wird einstimmig von allen 13 anwesenden Mitgliedern angenommen.</p>

Abs. 2, einleitender Satz

Vorschlag eines Abgeordneten	Für die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft verfolgt der Kanton, unter Berücksichtigung der beiden Sprachregionen <u>und seiner drei Verfassungsregionen</u> , insbesondere die folgenden Ziele:
Argumente	Dem kantonalen Zusammenhalt soll Rechnung getragen werden, indem darauf geachtet wird, dass alle drei Regionen vom Standort und dem wirtschaftlichen Nutzen der Institutionen profitieren. Ziel ist es nicht, um jeden Preis im Unterwallis eine Fachhochschule anzusiedeln, sondern dafür zu sorgen, dass sich die Zweigstellen der von diesem Gesetz betroffenen Institutionen nicht nur auf die grossen Städte des Mittel- und Oberwallis konzentrieren.
Gegenargumente	Zu weit verstreute Campus sind für die Studierenden nicht attraktiv.
Erklärungen des Vorstehers des DVB	Keine Einwände Allerdings ist die starke Konzentrierung auf die Hauptstadt ein notwendiges Übel. Aktuell wird das Projekt für den Campus der PH / HES-SO in Brig ausgearbeitet. Der Vorsteher des DVB versichert den Abgeordneten, dass es keinesfalls Pläne gäbe, die HF Monthey oder die PH Saint-Maurice zu verlegen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Abs. 2 Bst. b

Dass die Grundlagenforschung vor der angewandten Forschung erwähnt wird, soll nicht heissen, dass einer der Bereiche für den Kanton wichtiger sei als der andere; es ist üblich, die verschiedenen Forschungsarten in dieser Reihenfolge aufzulisten: zuerst die Grundlagenforschung, dann die angewandte Forschung und dann der Transfer zur Innovation.

Abs. 2, Bst. e^{bis} (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>e^{bis}) Förderung der Zweisprachigkeit Deutsch/Französisch;</u>
Argumente	Als zweisprachiger Kanton muss das Wallis die Vertretung seiner beiden Sprachen innerhalb der tertiären Institutionen fördern.
Erklärungen des Chefs der DH	Dies ist eine ziemliche Herausforderung, da Englisch die Wissenschaftssprache ist. Es ist natürlich möglich, Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung der Zweisprachigkeit in Deutsch/Französisch zu unternehmen, indem beispielsweise deutschsprachige Lehrgänge in Siders eröffnet werden oder der in Brig geplante FH-/PH-Campus für alle Walliser Studierenden attraktiv gestaltet wird.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig von allen 13 anwesenden Mitgliedern angenommen.

Abs. 2 Bst. k

Wettbewerbsverzerrungen können z. B. dadurch entstehen, dass in identischen Geschäftsbereichen konkurrierende Angebote geschaffen werden. Wie der Chef der DH erklärt, ist es vor rund 15 Jahren zu genau einer solchen Situation gekommen, als die HF und die FH beide ein Informatikstudium angeboten hätten, was keinen Sinn ergab; im Gegensatz dazu würden die von der HF und FH angebotenen Lehrgänge in der Pflege eine gesunde Konkurrenz schaffen und sich ergänzen.

Abs. 3 Bst. b

Die Kommission EBKS diskutiert lang und breit über die Frage nach der Verwertung der Forschungsergebnisse. Ein Abgeordneter schlägt vor, einen Fonds für Forschung innerhalb der Institution einzurichten und die Erträge für kommerzialisierte Projekte zur Sanierung des Staatshaushalts zu verwenden. Er ist ausserdem der Ansicht, dass die Reglemente der Institutionen vom Staatsrat genehmigt werden sollten; dieser könnte so die Modalitäten für eine teilweise Rückzahlung der Forschungssubventionen festlegen. Dies führe zu rechtlichen Problemen, so der Chef der DH, da der Kanton bei gewissen tertiären Institutionen keine Entscheidungsbefugnis habe. Wenn die Kommission die Frage nach den finanziellen Erträgen aus der Forschung in den Entwurf einfließen lassen möchte, sollten diese Beträge seines Erachtens an die Institutionen zurückfliessen; eine Idee, die von den meisten Kommissionsmitgliedern positiv aufgenommen wird und zu nachfolgendem Vorschlag führt.

Vorschlag eines Abgeordneten	b) Forschung <u>und Verwertung der Ergebnisse</u> ;
Argumente	Durch die Verankerung dieses Punktes im Rahmengesetz wären die Institutionen verpflichtet, die Nutzung der wirtschaftlichen Erträge ihrer Forschung zu regeln.
Erklärungen des DVB	Ist für den Vorschlag
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen angenommen.

Abs. 3 Bst. e (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	e) <u>die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen in Zusammenhang mit den Grundsätzen des Umweltschutzes und der Senkung der CO₂-Emissionen (gemäss den Umweltzielen des Kantons).</u>
Argumente	Dieser Buchstabe e greift Abs. 1bis (früherer Abs. 4) auf und ergänzt diesen explizit mit dem Ziel der Senkung des CO ₂ -Ausstosses.
Erklärungen des Chefs der DH	-
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 4

Entsprechend des zu Absatz 1bis getroffenen Entscheids wird dieser Absatz gestrichen.

2. Führung

Art. 7 Grosser Rat

Abs. 1 Bst. a

Vorschlag eines Abgeordneten	a) beschliesst, <u>auf Grundlage eines Berichts über Forschung und Bildung im Wallis</u> , für eine Zeitspanne von 4 Jahren, die Hauptausrichtungen im Bereich der tertiären Bildung und Forschung sowie den Rahmenkredit für die kantonalen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes;
Argumente	Der Grosse Rat muss die Möglichkeit haben, einen Bericht einzusehen, bevor er sich im Rahmen des Jahresbudgets der DH zu Krediten für die verschiedenen tertiären Institutionen äussert. Diese Berichte sollten nicht nur die rein finanziellen Aspekte enthalten, sondern auch Einblick in die Politik der Hochschulen bieten.
Erklärungen des DVB	Keine Einwände
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen angenommen.

Abs. 1 Bst. b

Dieser Buchstabe wird als Folge des Entscheids zu Art. 8 Abs. 1 Bst. e gestrichen.

Abs. 1 Bst. c

Vorschlag eines Abgeordneten	c) <u>nimmt den Jahresbericht des Bildungs- und Forschungsrates zur Kenntnis.</u>
Argumente	Der Grosse Rat muss über die Berichte des Bildungs- und Forschungsrates informiert werden können. Die gewählte Formulierung schliesst eine Abstimmung durch den Grossen Rat aus.
Erklärungen des Chefs der DH	Derzeit erhält der Grosse Rat alle vier Jahre die Botschaft des Staatsrats, die eine Bestandsaufnahme enthält, aber kein spezifischer Bericht ist. Diesen Vorschlag anzunehmen bedeutet, dass ein festes Ziel in die Jahresplanung des Grossen Rates zu integrieren wäre.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 8 Staatsrat

Abs. 1 Bst. e (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>Art. 7 Abs. 1 Bst. b streichen und hier einen Buchstaben e mit folgendem Inhalt einfügen:</u> <u>e) beschliesst über den Standort der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet (gemäss Art. 3 Abs. 2).</u>
------------------------------	---

Argumente	<p>Die Frage nach dem Standort von tertiären Institutionen sollte nach Ansicht eines Abgeordneten in die Zuständigkeit des Staatsrats und nicht des Grossen Rates fallen. So werden die Projekte zur Ansiedlung von Institutionen rund um einen von ihm gewählten Standort vom Staatsrat skizziert, und es ist problematisch, dass der Grosse Rat im Nachhinein Standortentscheide in Frage stellt, da man dabei in Gefahr läuft, das gesamte Projekt scheitern zu lassen.</p> <p>Der Verweis in Klammern erinnert an die Verpflichtung, bei der Steuerung der Hochschulpolitik die Sprachregionen und die drei verfassungsmässigen Regionen zu berücksichtigen.</p>
Erklärungen des Chefs der DH	Keine Einwände
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Chef der DH stellt diesbezüglich klar, dass die Annahme dieses Vorschlags keine Auswirkungen auf den Standort der FFHS-Studiengänge hat, die sich ausserhalb des Kantons befinden. Im Gegenzug kann der Walliser Staatsrat aber mitreden, wenn die FFHS beispielsweise ihre Lehrgänge von Brig nach Bern verlegen möchte.

Abs. 1 Bst. d

Es wird ausführlich über den Nutzen des Bildungs- und Forschungsrates diskutiert. Einige Abgeordnete sind der Ansicht, dass die Institutionalisierung des Rates ein zu schwerfälliges Instrument ist und es besser wäre, dem Rat mehr Flexibilität zu gewähren. Andere hingegen sind der Ansicht, dass ein in regelmässigen Abständen tagender Rat mit einer festen Zusammensetzung einen externen Blick auf die Informationen gewährleistet, die dem Staatsrat von der Konferenz, welche sich nur aus den Direktionen und Rektoraten der Institutionen zusammensetzt, übermittelt werden. Es werden en bloc Vorschläge eingereicht, um einerseits dieses Gremium zu streichen und andererseits die Möglichkeit zu schaffen, punktuelle Ad-hoc-Expertenkommissionen einzusetzen.

Vorschlag eines Abgeordneten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Buchstabe d streichen</i> <p>d) ernennt die Mitglieder des Bildungs- und Forschungsrats.</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesamten Artikel 10 streichen • Art. 9 Abs. 1 Bst. h wie folgt ändern: <p>h) trifft sich jährlich mit den vereinten Präsidenten des Bildungs- und Forschungsrats <u>dem Präsidenten</u> und der Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft und stellt durch seine Dienststelle das Sekretariat des Bildungs- und Forschungsrats sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 Abs. 3 wie folgt ändern: <p>Bst. a</p> <p>a) sie führt einen Dialog mit dem Departement, <u>und</u> der Dienststelle und dem Rat über die Bestandteile der tertiären Bildungs- und Forschungspolitik, die Entwicklung der tertiären Bildungs- und Forschungslandschaft sowie die Finanzierungsinstrumente;</p> <p>Bst. e (neu)</p> <p>³ Die Konferenz übernimmt die folgenden Aufgaben:</p>
------------------------------	--

	<u>e) sie setzt punktuell Expertenkommissionen ein.</u>
Argumente	Der Bildungs- und Forschungsrat (Rat) wird im Entwurf des Staatsrates zu starr institutionalisiert. Es würde ausreichen, wenn die Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft (Konferenz) bei Bedarf eine Ad-hoc-Expertenkommission einsetzen würde. Mit Ad-hoc-Kommissionen liessen sich auch je nach Themenbereich die geeigneten Expertinnen und Experten wählen. Diese Kommissionen sollten nicht vom Staatsrat, sondern von der Konferenz ernannt werden.
Erklärungen des Chefs der DH	Ist gegen den Vorschlag Die Institutionalisierung des Rates ermöglicht es, einen Expertenausschuss zu haben, der in regelmässigen Abständen tagt und einen externen Blick auf das operativere Organ, die Konferenz, wirft. Die Weitergabe von Informationen bis zu den für die Leitung zuständigen Organen ist mit der Koordination dieser beiden Einheiten legitimer. Bei der Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen besteht das Risiko, dass diese Gremien noch schwerfälliger sind als das im Entwurf des Staatsrates vorgeschlagene Modell.
Abstimmung (en bloc)	Der Vorschlag wird mit 9 zu 4 Stimmen angenommen.

Art. 9 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

Abs. 1 Bst. h

Dieser Buchstabe wird entsprechend dem Abstimmungsergebnis des en bloc eingereichten Vorschlags zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d geändert.

Art. 10 Bildungs- und Forschungsrat

Dieser Artikel wird entsprechend dem Abstimmungsergebnis des en bloc eingereichten Vorschlags zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d gestrichen.

Art. 11 Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft

Der Chef der DH erklärt, dass die FFHS gemäss der Definition des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Art. 2) zur Konferenz gehört.

Abs. 3 Bst. a

Dieser Buchstabe wird entsprechend dem Abstimmungsergebnis des en bloc eingereichten Vorschlags zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d geändert.

Abs. 3 Bst. e (neu)

Dieser Buchstabe e wird gemäss dem als en bloc eingereichten Vorschlags zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d geändert. Nachdem der Grundsatz der Ernennung von Ad-hoc-Kommissionen angenommen wurde, äussern sich mehrere Abgeordnete zu den Kriterien, die die Konferenz bei der Auswahl der Expertinnen und Experten berücksichtigen soll.

Vorschläge	<p><u>Vorschlag 1:</u> e) sie setzt punktuell Expertenkommissionen ein, <u>wobei insbesondere die Repräsentativität der Sprachregionen berücksichtigt wird.</u></p> <p><u>Vorschlag 2:</u> e) sie setzt punktuell Expertenkommissionen ein, <u>wobei die Geschlechter und die Sprachregionen berücksichtigt werden.</u></p>
Argumente	<p><u>Vorschlag 1:</u> Die Ad-hoc-Expertenkommissionen haben gewisse Kriterien zu erfüllen, wobei für das Wallis das wichtigste Kriterien die Repräsentativität der beiden Sprachregionen ist. Mit «insbesondere» ist es möglich, weitere Kriterien hinzuzufügen, was für die Konferenz einen gewissen Handlungsspielraum schafft.</p> <p><u>Vorschlag 2:</u> Die angemessene Vertretung von Frauen und Männern soll ebenfalls ein massgebliches Kriterium sein.</p>
Erklärungen des Chefs der DH	<p><u>Vorschlag 1:</u> Keine Einwände</p> <p><u>Vorschlag 2:</u> Schwierig umzusetzen</p>
Abstimmungen (einzeln)	<p>Vorschlag 1 wird einstimmig von allen 13 anwesenden Mitgliedern angenommen.</p> <p>Vorschlag 2 wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.</p>

Die Kommission diskutiert ebenfalls, ob es sinnvoll sei, die akademische Repräsentativität in diesen Ad-hoc-Kommissionen zu gewährleisten. Es werden jedoch keine Vorschläge in dieser Richtung eingereicht, da die Idee nicht darin besteht, thematische Kommissionen zu haben, sondern von Fall zu Fall Expertinnen und Experten für den jeweiligen Bereich einzusetzen.

3. Beiträge des Kantons

Art. 12 Grundsätze

- In der Praxis weisen die Haushaltslinien eine gewisse Kontinuität auf, obwohl der Fortbestand einer Finanzierung einer Institution nie zu 100 % garantiert werden kann. Der Rahmenkredit, den die DH den tertiären Institutionen gewährt, läuft über einen Zeitraum von vier Jahren (Art. 7 Abs. 1). Diese moralische Verpflichtung des Staates ermöglicht es den Institutionen, ihre Strategien besser zu planen.
- Der in der deutschen Fassung verwendete Begriff «Lehre» entspricht der Terminologie der Bundesgesetzgebung über die Hochschulen (namentlich Art. 3 HFKG). «Lehre» ist als Synonym von «Studium» zu verstehen, muss entsprechend hier nicht geändert werden.
- Das Kriterium der Forschungsqualität kann auf der Grundlage von Leistungsaufträgen zwischen dem Staat und den Institutionen beurteilt werden. Die Aufsicht, die das Departement über die DH ausüben muss, umfasst auch Elemente wie die Festlegung von

Indikatoren und die Aushandlung von Jahreszielen, insbesondere in Bezug auf Publikationen oder die Akquisition von Drittmitteln. Im Rahmen dieser Aufsicht werden die Mitarbeitenden der DH die Institutionen auch vor Ort besuchen, um so den Fortschritt von Forschungsarbeiten beurteilen zu können.

Art. 13 Beiträge

Abs. 1 Bst. b

Vorschlag eines Abgeordneten	b) eine Beteiligung an den Betriebskosten der tertiären Institutionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Gesetzes. Diese tertiären Institutionen dürfen nicht in den Geltungsbereich eines spezifischen kantonalen Gesetzes fallen und <u>oder</u> müssen öffentliche Bildungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten;
Argumente	Diese Unstimmigkeit zwischen der Botschaft des Staatsrats und dem Entwurf wurde vom Chef der DH festgestellt und der Vorschlag wurde in der Folge von einem Abgeordneten eingebracht. In der französischen Version wird zudem ein Rechtschreibfehler korrigiert.
Erklärungen des Chefs der DH	Die Kriterien, um Subventionen für die Betriebskosten zu erhalten, sind nicht kumulativ. Die Berichtigung muss vorgenommen werden, um die Übereinstimmung zwischen der Botschaft und dem Entwurf zu gewährleisten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig von allen 13 anwesenden Mitgliedern angenommen.

Abs. 1 Bst. e (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>e) eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten der tertiären Privatschulen auf ein entsprechendes Gesuch hin;</u>
Argumente	Die im Tertiärwesen tätigen Privatschulen müssten ebenfalls staatliche Subventionen für ihre Betriebskosten beantragen können.
Erklärungen des Chefs der DH	In der Praxis werden Privatschulen niemals einen positiven Bescheid auf ihr Subventionsbegehren erhalten. Im Übrigen gewährt kein anderer Kanton derartigen Einrichtungen Subventionen. Allerdings haben die akkreditierten Privatschulen auf Tertiärstufe durchaus die Möglichkeit, sich auf Ausschreibungen für Forschungsprojekte zu bewerben.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt.

4. Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Betrug

Art. 16 Schutz vor Diskriminierung und Betrug

- Künstliche Intelligenz kann entweder auf tugendhafte oder auf betrügerische Weise eingesetzt werden. Das FHFG legt hier lediglich den allgemeinen Rahmen fest, danach sind es die Institutionen, die die Besonderheiten in diesem Bereich regeln. Ein vom Bund geleitetes Programm «P-8 Digital Skills» zielt darauf ab, die Verwendung von künstlicher Intelligenz an den Hochschulen zu vereinheitlichen.
- Die in diesem Artikel verwendete Terminologie wurde aus dem europäischen Recht übernommen. Plagiat bezieht sich auf das Kopieren eines Autors, während mit «das plagierte Dokument» nur das Dokument gemeint ist.
- Die Frage nach den Arbeitsbedingungen und der Bezahlung des Mittelbaus sollte laut dem Chef der DH in diesen Artikel aufgenommen werden.

5. Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 18 Strafverfolgungsbehörde

Abs. 1

Ein Abgeordneter zeigt sich erstaunt darüber, dass die DH für die strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen dieses Gesetz zuständig sei. Der Chef der DH stellt klar, dass das HFKG keine strafrechtlichen Bestimmungen enthält und diese Verantwortung an die Kantone delegiert; die strafrechtlichen Bestimmungen dieses Rahmengesetzes seien von den Juristinnen und Juristen des DVB validiert worden und andere Kantone, darunter Genf, setzten auf das gleiche Vorgehen. Mögliche Fälle betreffen beispielsweise Urkundenfälschungen; Fälle also, die die DH leicht untersuchen könne. Die Rechtsmittel werden in der Folge in Absatz 2 behandelt.

Art. 19 Sanktionen betreffend den Schutz der Titel der tertiären Institutionen

Abs. 1

- Das Aktionsfeld der DH in Sachen Sanktionen beruht einzig auf dem Kriterium, dass sich die Institution im Wallis befinden muss.
- Die Höhe der Sanktionen sind an die im HFKG vorgesehenen Beträge angeglichen. Auf Bundesebene sind die Bussen also ebenfalls auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe angegliedert, was aus Sicht des Chefs der DH unproblematisch sei, da bei einer Revision des HFKG die Beträge höchstens erhöht, aber sicher nicht gesenkt würden. Der Kanton ist nicht dazu verpflichtet, sich an den im HFKG vorgesehenen Beträgen zu orientieren; es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sich für eine Verankerung dieser Beträge in der Verordnung zu entscheiden.

Abs. 2

- Der Schutz der von der PH verliehenen Titel ist bereits durch die EDK, also auf interkantonaler Ebene, geregelt.
- In der französischen Version wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Art. 21 Sanktionen betreffend die Tätigkeit von privaten Anbietern von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe auf dem Kantonsgebiet**Abs. 1**

In der französischen Version wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

II Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)**Art. 26a (neu) Private tertiäre Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen**

In der französischen Version wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

III Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis**Art. 30 Mittel****Abs. 1**

In der französischen Version wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

5. Schlussberatung und -abstimmung**1. Schlussberatung**

Mehrere Abgeordnete zeigen sich zufrieden mit den am Rahmengesetz vorgenommenen administrativen Erleichterungen und sind der Ansicht, die Änderungen ermöglichen mehr Flexibilität für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ad-hoc-Kommissionen nicht zu einem schwerfälligeren Instrument werden dürfen, als das im Entwurf des Staatsrats vorgesehene Modell. Dies würde nicht dem Sinn der Überlegungen der Kommission entsprechen. Andere Abgeordnete hingegen bedauern die Streichung von Art. 10 und halten es für inkohärent, einerseits die Berichterstattung an den Grossen Rat bei der Prüfung des Budgets der DH zu verlangen, andererseits aber den Rat als institutionalisierte Expertenkommission abzuschaffen.

2. Schlussabstimmung

Die Kommission EBKS stimmt dem aus seinen Arbeiten hervorgegangenen Entwurf einstimmig mit allen 13 anwesenden Mitgliedern zu.

Sitten, den 4. April 2024

Der Vizepräsident
Didier Morard

Der Berichterstatter
Nicolas Bonvin